

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/052/2018)

Sitzung am: 07.06.2018

Beschluss zu: V2160/18

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss:

1. Beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 erhalten die zehn Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 71 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) im Rahmen des Ergebnishaushaltes Verfügungsmittel von mindestens 25 Euro pro Jahr und Einwohner/in für folgende Aufgaben:
 1. die Pflege des Stadtbildes sowie die Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
 2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
 4. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.
2. Zusätzlich zu den Verfügungsmitteln gemäß Punkt 2 erhalten die Stadtbezirksbeiräte gemäß § 71 Abs. 3 SächsGemO die erforderlichen Mittel für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, zweckgebunden in Höhe des bisher (Doppelhaushalt 2017/2018) für die laufende Unterhaltung dieser Park- und Grünanlagen eingesetzten Finanzvolumens.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Mittel nach Punkt 1 und 2 im Entwurf der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 erstmalig vorzusehen.

4. Der Stadtrat spricht sich dafür aus, die Stadtbezirksverfassung stärker an die Ortschaftsverfassung anzugleichen und die Sächsische Gemeindeordnung im Sächsischen Landtag dahingehend zu verändern, dass
 1. den Stadtbezirksbeiräten über den vorgesehenen Katalog hinaus weitere Aufgaben durch den Stadtrat zur selbständigen Entscheidung übertragen werden können,
 2. den Stadtbezirksbeiräten ein verbindliches Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat eingeräumt wird,
 3. die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auch auf Stadtbezirksebene ermöglicht wird.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dies der Staatsregierung und dem Präsidenten des Sächsischen Landtages mitzuteilen.

5. *Der Beschlusspunkt 5 erfordert die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates (§ 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung; 36 Ja-Stimmen) – diese wurde nicht erreicht.*
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.08.2018 überarbeitete Fassungen der „Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter)“ und der „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte“ zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Mit Auslaufen der Eingemeindungsverträge enden spätestens im Jahr 2034 alle Ortschaftsverfassungen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend einen Prozess unter Beteiligung der Einwohner/innen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher/innen zu beginnen, um sich über die Wahrung und Organisation der Belange und Mitwirkungsmöglichkeiten über die abschließenden Eingemeindungen hinaus zu verständigen.
8. In § 1 Abs. 2 Änderungssatzung (Änderungen im Inhaltsverzeichnis) werden die Angaben zu Abschnitt X neu wie folgt:

- X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften
- § 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte
- § 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte
- § 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher
- § 39 Örtliche Verwaltungen

9. Redaktionelle Änderung:

Unter § 5 Abs. 2 Änderungssatzung wird in Anlage 1 zur Hauptsatzung die Klammerangabe zum Ortsamtsbereich Prohlis wie folgt neu gefasst:

"(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz-Neuostra, Lockwitz, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)".

Dresden, 1 1. JUNI 2018



Dirk Hilbert
Vorsitzender